

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 120/2009

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Jugend, Familien und Soziales	öffentlich		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Rat	öffentlich		Entscheidung

Festlegung der Elternbeiträge im städt. Kindergarten

Auf die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend am 26.05.2008 wird verwiesen. Der Tagesordnungspunkt wurde seinerzeit zurückgestellt, um vor einer Entscheidung in den Fraktionen zu beraten.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Varel zum 01.08.2009, zum 01.08.2010 und zum 01.08.2011 um jeweils 5 % anzuheben. Der Beitrag ist jeweils auf volle Eurobeträge auf- bzw. abzurunden.

Der Beitrag für die Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde wird ab 01.08.2009 um 0,50 € auf 6,00 € erhöht.

Danach ergeben sich folgende Elternbeiträge:

Erhöhung ab	01.08.2009	01.08.2010	01.08.2011
Kindergarten Vormittagsplatz	103,00 €	108,00 €	113,00 €
Kindergarten Nachmittagsplatz	87,00 €	91,00 €	96,00 €
Kindergarten Ganztagsplatz	147,00 €	154,00 €	162,00 €
Krippe Vormittagsplatz	168,00 €	176,00 €	185,00 €
Krippe Ganztagsplatz	236,00 €	248,00 €	260,00 €
Hort Nachmittagsplatz	168,00 €	176,00 €	185,00 €
Hort Ganztagsplatz	236,00 €	248,00 €	260,00 €
Sonderöffnungszeiten je halbe Std.	6,00 €	6,00 €	6,00 €

Im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindergärten in den 60-iger Jahren wurde gleichzeitig eine Regelung für eine soziale Ermäßigung dieser Elternbeiträge in Varel geschaffen. Zu der Zeit gab es keine gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Elternbeitrages bzw. über soziale Ermäßigungen. Die Gewährung einer sozialen Ermäßigung war bzw. ist antragsabhängig.

Mit Inkrafttreten des Kindertagesstättengesetzes und umfangreichen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, jetzt SGB VIII) in den 90-iger Jahren wurde u. a. auch eine Staffelung der Elternbeiträge gesetzlich vorgegeben.

In Varel wurden die Regelungen für die soziale Ermäßigung als Staffelung der Elternbeiträge übernommen. Vorteil dieser Regelung ist, dass eine Einkommensüberprüfung der Eltern lediglich dann erfolgt, wenn eine soziale Ermäßigung beantragt wird. Ca. 40 % der Eltern stellen einen entsprechenden Antrag. Eine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommenshöhe hätte zur Folge, dass die Einkommen aller Eltern zu ermitteln sind. Der daraus entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand, auch für die anderen Kindergartenträger, wäre nicht unerheblich.

Neben der sozialen Ermäßigung wird seit Jahren eine Geschwisterermäßigung angeboten. Diese beträgt 50 % des Beitragssatzes für einen Vormittagsplatz im Kindergarten für das zweite und jedes weitere Kind. Voraussetzung ist, dass die Geschwister zeitgleich einen Kindergarten besuchen.

Mit dem Angebot von Krippen- und Hortplätzen erfolgte ebenfalls die Festsetzung der Elternbeiträge für diese Betreuungsformen. Die Staffelung der Elternbeiträge erfolgte unter Berücksichtigung der Regelungen der sozialen Ermäßigung im Kindergartenbereich. Die Geschwisterermäßigung erfolgte unter der Voraussetzung, dass die Kinder zeitgleich einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen. Die Höhe der jeweiligen Elternbeiträge ist aus der beigefügten Darstellung zu entnehmen.

Neben den Regelungen der sozialen Ermäßigung ist der Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß der Bestimmung des § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen. Danach sollen auf Antrag Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.

Abs. 4: Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Die Zumutbarkeitsregelungen sind identisch mit den Regelungen der sozialen Ermäßigung. Allerdings sind im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe die kompletten Elternbeiträge zu berücksichtigen. Im Falle eines Ganztagskrippenplatzes mit einem festgesetzten Elternbeitrag in Höhe von 236,00 € mtl. ist bis auf einen Sockelbetrag von 20,00 € (Vorgabe durch den Landkreis Friesland) die Befreiung auszusprechen bzw. wirtschaftliche Jugendhilfe in Höhe von 216,00 € zu gewähren.

Mit Ausnahme der Befreiung auf 0,00 € durch die soziale Ermäßigung für die SGB II bzw. SGB XII – Bezieher sowie der Beitragsstaffelung bei Überschreitung der Einkommensgrenze (bis zu 130 %) sind die Regelungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe identisch oder umfassender als die Regelungen der sozialen Ermäßigung.

Die Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB XII wurde vom Landkreis Friesland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Städte und Gemeinden übertragen. Die Städte und Gemeinden erhalten vom Landkreis lediglich Zuschüsse zu den „geförderten Elternbeiträgen im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB VIII“ in Höhe von je 40,00 € mtl. im Kindergartenbereich sowie 50,00 € mtl. im Krippen- und Hortbereich.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Regelungen der sozialen Ermäßigung wie in der Vergangenheit zu belassen (siehe Darstellung), um der gesetzlichen Anforderung der Beitragsstaffelung Folge zu leisten.

Bezüglich der Geschwisterermäßigung wird eine Änderung vorgeschlagen: Im Falle des zeitgleichen Besuchs einer Krippe ist für ein Kind der Krippenbeitrag um 50 % des Beitrages eines Krippenvormittagsplatzes (ab 01.08.2009 = 84,00 €) zu ermäßigen.

Die Betreuung in einer Hortgruppe bleibt bei der Geschwisterermäßigung weiterhin unberücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeiträge für den städtischen Kindergarten werden wie folgt neu festgesetzt:

Erhöhung ab	01.08.2009	01.08.2010	01.08.2011
Kindergarten Vormittagsplatz	103,00 €	108,00 €	113,00 €
Kindergarten Nachmittagsplatz	87,00 €	91,00 €	96,00 €
Kindergarten Ganztagsplatz	147,00 €	154,00 €	162,00 €
Krippe Vormittagsplatz	168,00 €	176,00 €	185,00 €
Krippe Ganztagsplatz	236,00 €	248,00 €	260,00 €
Hort Nachmittagsplatz	168,00 €	176,00 €	185,00 €
Hort Ganztagsplatz	236,00 €	248,00 €	260,00 €
Sonderöffnungszeiten je halbe Std.	6,00 €	6,00 €	6,00 €

Die soziale Ermäßigung der Elternbeiträge ab 01.08.2009 ergibt sich aus der beigefügten Darstellung (Anlage 2).